

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB §§ 823 (Ai, G), 824, 1004

Der Anspruch auf Widerruf einer Äußerung setzt voraus, daß diese eine unrichtige Tatsachenbehauptung enthält und bei dem Betroffenen einen Schaden oder doch einen fortdauernden Störungszustand hervorgerufen hat.

BGH, Urt. v. 13. Oktober 1964 - VI ZR 167/63 - OLG München
LG München I

VI ZR 167/63

V e r k ü n d e t
am 13. Oktober 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des beratenden Ingenieurs Anton P [REDACTED], M [REDACTED], B [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma Paul P [REDACTED] & Comp. GmbH & Co. KG,
gesetzlich vertreten durch die Komplementärin P [REDACTED] Luft-
technik GmbH, diese wiederum gesetzlich vertreten durch ihre
Geschäftsführer Dr. Hans S [REDACTED], Ing. Paul A [REDACTED] und Willi
A [REDACTED] in M [REDACTED], N [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 13. Oktober 1964 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebock, Dr. Hauß,
Heinr. Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel des Beklagten wird das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom
25. April 1963 aufgehoben und das Urteil der 11. Zivil-
kammer des Landgerichts München I vom 26. September
1962 abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin
auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Dem Beklagten war vom Landbauamt A [REDACTED] die örtliche Bauaufsicht und die Projektierung der Lüftungsanlagen für ein größeres Bauvorhaben der Heil- und Pflegeanstalt K [REDACTED] übertragen worden. Installationsfirma für die Einrichtung der Lüftungsanlagen, die einer Leistungsbeschreibung des Beklagten entsprechen mußte, war die Firma S [REDACTED] Luft-Wärmetechnik GmbH, Zweigniederlassung M [REDACTED] (= Firma S [REDACTED]). Diese bestellte bei der Klägerin die erforderlichen Ventilatoren und stellte sie zum Einbau in Kaufbeuren bereit. Am 1. Dezember 1961 richtete der Beklagte an die Firma S [REDACTED] ein Schreiben, das folgenden Absatz enthielt:

"...Bei einer nicht von mir geplanten Anlage hatte ich am 20.11.1961 Gelegenheit, offenbar die neueste Ventilatorschöpfung der Fa. P [REDACTED] zu bestaunen. Über den konstruktiven Aufbau und die Gesamtqualität dieser Maschinen war ich einfach entsetzt. Nach meinem Dafürhalten waren alle gestalterischen Mittel auf das alleinige Bestreben konzentriert, einen möglichst billigen Schmarren herzustellen..."

Nach langen Verhandlungen, an denen auch das Landbauamt beteiligt war, erklärte sich die Firma S [REDACTED] bereit, die Ventilatoren der Klägerin durch Maschinen zu ersetzen, die der Leistungsbeschreibung entsprachen.

Die Klägerin sieht in dem Schreiben des Beklagten einen rechtswidrigen Angriff auf ihre Redlichkeit im Geschäftsverkehr, der geeignet sei, ihren wirtschaftlichen Ruf herabzu-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

setzen und ihr empfindliche Nachteile beizubringen. Die Ventilatoren des von ihr gelieferten Typs seien in kostspieliger Forschungsarbeit entwickelt worden und erfreuten sich in der Fachwelt allgemeiner Anerkennung.

Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, seine geschäftsschädigende Äußerung gegenüber der Firma S● zu widerrufen.

Der Beklagte, der um Abweisung der Klage bittet, hat geltend gemacht, er sei in Wahrung berechtigter Interessen seines Dienstherrn eingeschritten, da die von der Firma S● bei der Klägerin bezogenen Ventilatoren des billigsten Modells in mehrfacher Weise den Anforderungen des Leistungsverzeichnisses nicht entsprochen hätten. Um gegenüber der wenig einsichtigen Firma S● seinen Zweck zu erreichen, habe er seine Beanstandungen in etwas drastischer Form geltend gemacht. Durch die nachfolgende schriftliche und mündliche Erörterung des Streitfalles sei eindeutig klargestellt worden, daß er nicht allgemein die Produkte der Klägerin habe herabsetzen wollen, sondern daß es ihm nur darum gegangen sei, den Einbau von Ventilatoren sicherzustellen, die dem Leistungsverzeichnis entsprachen. Eine der Klägerin nachteilige Auswirkung seiner Kritik sei ausgeschlossen. Für ein Widerrufsurteil, das auf die Erzwingung einer Entschuldigung und eine persönliche Demütigung hinauslaufe, fehle ein Rechtsschutzinteresse.

Das Landgericht hat den Beklagten verurteilt, gegenüber der Firma S● die Behauptung zu widerrufen, daß nach seinem Dafürhalten die Klägerin für ihre neuesten Ventilatoren alles darauf konzentriert habe, einen möglichst billigen Schmarren herzustellen.

Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen.

- Mit der Revision verfolgt der Beklagte den Antrag weiter, die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht führt aus, die Beanstandung des Beklagten sei an sich berechtigt gewesen. Die Leistungsbeschreibung des Vertragsgegenstandes habe Ventilatoren mit praktisch geräuschlosem Lauf und ein dazugehöriges Spiralgehäuse verlangt, das aus schwerem Flußstahlblech gefertigt und mit kräftigem Stabstahl versteift sei. Die Firma S. habe bei der Klägerin den billigsten Ventilator-Typ ausgesucht, der diesen Anforderungen nicht entsprochen habe. Mit der Rücknahme der Geräte sei der Streit, der innerhalb des Kreises der an der Auseinandersetzung Beteiligten ausgetragen worden sei, in der Sache erledigt. Unter diesen Umständen müsse es als sehr zweifelhaft bezeichnet werden, ob die Äußerung des Beklagten für die Klägerin einen noch fortdauernden Störungszustand hervorgerufen habe. Dagegen spreche insbesondere, daß der Vorwurf nur aus Anlaß eines Einzelfalles erhoben worden sei. Das Berufungsgericht hat daher Bedenken, ob sich auf negatorischer Grundlage (§ 1004 BGB) ein Widerrufsanspruch begründen lasse, der eine fortwirkende Beeinträchtigung des Angegriffenen zur Voraussetzung habe. Das Berufungsgericht hat dem Verlangen der Klägerin aber stattgegeben, weil der Beklagte schuldhaft gegen § 824 BGB verstoßen habe, so daß er auf Grund des Rechts der unerlaubten Handlungen zum Widerruf verpflichtet sei.

Diese Auffassung hält der von der Revision erbetenen rechtlichen Überprüfung nicht stand.

1. Auch unter dem Gesichtspunkt des deliktischen Schadensersatzrechts setzt der Anspruch auf Rücknahme der Äußerung voraus, daß der Widerruf das geeignete Mittel ist, um eine der Klägerin nachteilige Auswirkung der Äußerung zu beseitigen. Ist die Klägerin mit der Erlöschung der Auseinandersetzung durch die Äußerung nicht mehr beeinträchtigt und ist auch in Zukunft keine schädigende Fortwirkung der Äußerung zu befürchten, so fehlt es an einem Schaden, der mit dem Widerruf ausgeglichen werden soll. Mit der Erwägung, daß die kritische Bemerkung über ein Produkt der Klägerin geeignet gewesen sei, der Klägerin Nachteile zuzufügen, ist noch kein Schaden der Klägerin im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Tatrichter festgestellt worden. Liegt in diesem Zeitpunkt eine schädigende Auswirkung nicht mehr vor, so wird mit dem Widerrufsverlangen nicht eine Wiedergutmachung eines Schadens, sondern eine Entschuldigung erstrebt.

2. Der erhobene Anspruch auf Rücknahme der Äußerung scheitert aber auch daran, daß diese in ihrem Kern nur ein Werturteil enthält. Das Berufungsgericht erkennt bei seiner gegen teiligen Auffassung, es handele sich um eine Tatsachenbehauptung, daß unsubstantiierte Urteile über den Wert gewerblicher Leistungen wegen des starken Einschlages subjektiver Momente in der Regel einer beweismäßigen Nachprüfung nicht zugänglich sind (vgl. auch RGZ 101, 335 [338]; 154, 117 [125]; JW 1933, 2045, Helle: Der Schutz der persönlichen Ehre und des wirtschaftlichen Rufs im Privatrecht S. 30 ff). Das subjektive Moment war hier vom Beklagten durch die Art der Formulierung der Äußerung

("nach meinem Dafürhalten") noch sehr betont worden. Der Wertungscharakter der Äußerung wurde auch durch ihre überspitzte Fassung nicht infrage gestellt, in der gleichzeitig der Vorwurf gegen die Klägerin zum Ausdruck kam, daß sie ein Gerät des be- anstandeten Typs überhaupt hergestellt habe. Gerade aus dem vom Berufungsgericht festgestellten Zusammenhang, in dem die Äußerung gemacht wurde, ergibt sich, daß ihr Sinn darin lag, der Firma S deutlich und drastisch die Meinung des Beklagten über den Wert des bestellten Geräts (des billigsten Modells der Klägerin) zum Ausdruck zu bringen. Auf diese Weise wollte er sie zur Anerkennung seines Standpunktes veranlassen, daß der gewählte Ventilator-Typ den Vertragsanforderungen nicht entsprach. Bei der be- anstandeten Äußerung steht der Charakter eines subjektiven Werturteils jedenfalls so im Vordergrund, daß die Anwendung des § 824 BGB ausscheidet.

3. Ein Anspruch auf Rücknahme dieses abfälligen Werturteils läßt sich aber, selbst wenn man von den unter 1) behandelten Bedenken absieht, auch nicht aus dem Rechtsgrund der schuldhaften Verletzung der Ehre oder des eingerichteten Gewerbebetriebes herleiten (§ 823 Abs. 1 BGB).

Die Rechtsprechung hat den Widerrufsanspruch, der erst nach und nach als Mittel des zivilrechtlichen Rechtsschutzes entwickelt wurde, auf die Richtigstellung falscher Tatsachenbehauptungen beschränkt (vgl. BGHZ 10, 104; LM BGB § 1004 Nr. 54 a und Nr. 58; GG Art. 5 Nr. 7 und Nr. 13; Helle DRZ 1963, 334 [336_7]). Nur wenn es um im Beweiswege feststellbare Tatsachen geht, kann es verantwortet werden, die Rücknahme ehr- oder gewerbeschädigender Äußerungen zu erzwingen. Würde man aber mit Rechtszwang einen Druck dahin ausüben, daß sich jemand von

einer ausgesprochenen Wertung lossagt, so wäre hierdurch das Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Art. 5 GG) gefährdet. Schon deshalb muß das Widerrufsverlangen scheitern, wobei es gleichgültig ist, ob es aus schadensrechtlicher oder negatorischer Begründung hergeleitet wird. Die Betroffenen sind wegen dieser Beschränkung des Widerrufsanspruchs nicht schutzlos. Denn wenn sie durch eine rechtswidrige Verbreitung ehrkränkender Vorwürfe nachhaltig beeinträchtigt worden sind, dann werden sie durchweg von anderen Rechtsschutzmitteln erfolgreich Gebrauch machen können. Daß der Angreifer häufig im Interesse des Rechtsfriedens, aber auch im wohlverstandenen eigenen Interesse gut daran tun wird, sich freiwillig zu einer Entschuldigung oder zur Rücknahme eines kränkenden Werturteils bereit zu finden, sei ausdrücklich hervorgehoben.

Auf die Revision war daher der Berufung des Beklagten stattzugeben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Engels

Meyer

Hanebeck

Dr. Pfretzschner

Dr. Hauß